

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Protokoll - 1. Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 8. Juni 2022, 20:00 Uhr, Mehrzweckraum

<u>Vorsitz:</u> Straumann Sonja, Gemeindepräsidentin

Stimmberechtigte kommunal 1061

<u>Anwesende Stimmberechtigte</u> 22 (2.07 %)

Absolutes Mehr 12

<u>Sekretär</u> Zahno Irene, Gemeindeschreiberin

Verhandlungen

Gemeindepräsidentin Straumann Sonja begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich bekannt gemacht worden durch Publikation im Anzeiger Trachselwald vom 5. Mai und vom 2. Juni 2022 und in der Neue Eriswiler Zeitung (NEZ). Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf oder konnten auf der Webseite heruntergeladen werden.

Gemeindepräsidentin Straumann Sonja orientiert die Versammlung über die Stimmberechtigung: Stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt ist, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt (Art. 2 Reglement über die Wahlen und Urnenabstimmungen Eriswil) und nicht nach Art. 398 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) unter umfassender Beistandschaft steht.

Es wird festgestellt, dass die Anwesenden im Besitz des Gemeindestimmrechts sind mit Ausnahme von

- Priska Jordi, Finanzverwalterin, Langnau im Emmental
- Irene Zahno, Gemeindeschreiberin, Trubschachen

Von der Presse sind anwesend

- Marianne Ruch, Unter-Emmentaler UE (stimmberechtigt)

Die nicht Stimmberechtigten sind bekannt und stimmen nicht mit. Das Stimmrecht der Anwesenden wird nicht bestritten. Die Versammlung wird hierauf als eröffnet erklärt.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Adrian Loosli 22

TOTAL 22 (2.07 %)

Das absolute Mehr beträgt 12 Stimmen.

Die Gemeindepräsidentin macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 32 Organisationsreglement Eriswil nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden kann. Ebenfalls macht sie auf die sofortige Rügepflicht gemäss Art. 34 Organisationsreglement Eriswil aufmerksam.

Die Gemeindepräsidentin gibt die heutigen Traktanden bekannt, die wie folgt lauten:

- 1. Jahresrechnung 2021, Genehmigung
- 2. Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen; Änderung
- 3. Verpflichtungskreditabrechnung Rahmenkredit PWI Lisihaus Tröglikehr und Lisihaus Küferhüsli
- 4. Verpflichtungskreditabrechnung Sanierung Ahornstrasse Lindli bis Ahornwald inklusive Einlaufschächte
- 5. Verschiedenes

Es wird keine Änderung der Traktandenliste gewünscht; diese gilt als genehmigt.

PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Gemäss Art. 61 Organisationsreglement Eriswil wurde das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeverwaltung veröffentlichte das Protokoll im selben Zeitraum auf der Webseite der Einwohnergemeinde. Gegen den Wortlaut des Protokolls der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 sind keine Einsprachen eingelangt. Am 26. Januar 2022 hat der Gemeinderat das Protokoll gemäss Art. 61 Organisationsreglement Eriswil genehmigt.

8.221 Verwaltungsrechnung

47 Jahresrechnung 2021, Genehmigung

RFFFRFNT

Stephan Aeschlimann Yelin

SACHVERHALT

Für den Ressortvorsteher ist wichtig, was mit dem Geld realisiert wurde. Es wäre wünschenswert, weniger Abweichungen ausweisen zu müssen. Etliche Faktoren beeinflussen das Ergebnis, häufig ohne dass die Gemeinde darauf Einfluss nehmen kann.

Die Jahresrechnung 2021 wurde durch die Finanzverwalterin Priska Jordi nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 abgeschlossen.

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Eriswil schliesst per 31. Dezember 2021 im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von 96'092.92 ab. Dies entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget von Fr. 416'907.92.

Der Allgemeine Haushalt, auch Steuerhaushalt genannt, schliesst ausgeglichen ab. Es wurden zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 53'998.— vorgenommen und Fr. 189'365.60 in die Vorfinanzierung periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe eingelegt. Die Rechnung schliesst damit um Fr. 266'000.— besser ab als budgetiert. Folgenden Hauptgründe können dafür genannt werden:

- Minderaufwände bei Personalkosten der Exekutive und Personal (tiefere Sitzungsgelder, und Winterdienstentschädigung, personelle Veränderungen)
- Minderaufwand bei Dienstleistungen und Honoraren sowie beim baulichen und

betrieblichen Unterhalt

Höhere Steuereinnahmen im Bereich Einkommenssteuern natürliche Personen.

Frachnis	sa Snaz	ialfinanz	ierungen
9	oc oper		iciongen

Aufwandüberschuss Wasserversorgung	Fr.	54'761.05
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	Fr.	5'719.90
Aufwandüberschuss Abfallentsorgung	Fr.	8'902.30
Ertragsüberschuss Elektrizitätsversorgung	Fr.	138'905.82
Ertragsüberschuss Gemeindewald	Fr.	10'349.95
Ertragsüberschuss Grabpflegefonds	Fr.	4'776.55
Ertragsüberschuss Allmendgärten	Fr.	4.05
Zusammenzug Eigenkapital per 31. Dezember 2021		
Total Spezialfinanzierungen	Fr.	4'150'580.19
Total Vorfinanzierungen	Fr.	1'191'914.00
Finanzpolitische Reserve (aus zusätzlichen Abschreibungen)	Fr.	452'417.85
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Fr.	78'370.74

Gemäss Bericht des Rechnungsprüfungsorgans ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, entspricht die Jahresrechnung 2021 den geltenden Vorschriften. Die Firma beantragt deshalb, diese zu genehmigen.

3'698'090.88

9'571'373.66

Im Übrigen bestätigt die ROD Treuhand AG als zuständige Datenschutzaufsichtsstelle, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden und keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

ERWÄGUNGEN

Bilanzüberschuss

Total Eigenkapital

Gemäss Art. 4 des Organisationsreglementes ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Beschluss der Jahresrechnung.

Die Einlage in die Vorfinanzierung periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe stützt sich auf Art. 3 des entsprechenden Reglements. Der Gesamtbetrag wurde entsprechend entnommen. Das Reglement über die Spezialfinanzierung periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe ist somit gemäss Art. 6 aufgehoben.

DISKUSSION

Ursula Lüdi Kleeb, Küferhüsli, fragt an, wie mit den aufgeschobenen Ausgaben vorgegangen wird. Diese werden in diesem Jahr ausgeführt, antwortet Stephan Aeschlimann Yelin. Der Gemeinde entsteht dadurch kein Schaden. Zum Beispiel konnten die Spülarbeiten an der Kanalisation nicht im letzten Jahr durchgeführt werden, weil die beauftragte Firma aufgrund von Unwettern andernorts dringende Einsätze hatte. Unsere Kanalisationen haben dadurch aber keinen Schaden erlitten.

Sacher Hans Peter, Blumenweg, fragt an, warum die Netzkosten in Eriswil so hoch sind, wenn doch die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung mit einem so hohen Überschuss abschliesst. Ausserdem sei die Einspeisevergütung für Elektrizität aus PV-Anlagen viel tiefer als zum Beispiel in Huttwil. Manuela Meer verweist auf die Investitionen, welche die Preise ebenfalls beeinflussen. Pro Kilowattstunde werden drei Rappen an die Gemeinde überwiesen. Dem hat die Gemeindeversammlung seinerzeit zugestimmt. Aebi Christian verweist auf die Komplexität der Strompreisberechnung. Die Rechnung der Elektrizitätsversorgung wird jeweils von einer externen Firma überprüft. Insbesondere der Wert des

Netzes sowie die vorgesehenen Investitionen führen zusammen mit Einflüssen der Strommarktlage zu einem Preisvorschlag. Zur Rückvergütung ist festzuhalten, dass die BKW die Rückvergütungs-Ansätze der Gemeinden immer als zu grosszügig kritisiert hat. Nun hat sie aber plötzlich ihre eigene Rückvergütung um ein Vielfaches erhöht. So sind nun frappante Unterschiede entstanden. Christian Aebi erwartet, dass diese in absehbarer Zeit wieder gesenkt wird. Die Energieversorgung bzw. die Gemeinde verfolgen die Strategie nachhaltiger Preise und einer stabilen Preisbasis.

Schlatter Johannes, Leimatt, fragt nach der Rückspeisung. Er ist der Meinung, dass die Netzkosten doppelt bezahlt werden. Christian Aebi verneint das. Urs Geissbühler, Berg, weist auf die Strommarktliberalisierung hin. Er erinnert daran, dass ein damaliger Grossverbraucher seinen Strom daraufhin nicht mehr von der Energieversorgung Eriswil bezogen hat. Man wollte für solche Fälle wenigstens etwas für die Netznutzung berechnen können. Deshalb wurden die entsprechenden Tarife eingeführt.

Sacher Hans Peter, Blumenweg, fragt nach, ob das Erstellen von Photovoltaikanlagen baubewilligungspflichtig sind. In der Regel besteht nur eine Meldepflicht.

VERBAL: Nach der Versammlung kann Herrn Schlatter anhand der konkreten Rechnung dargelegt werden, dass die Netzkosten nicht doppelt verrechnet werden.

ANTRAG GEMFINDERAT

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2021 an seiner Sitzung vom 4. April 2022 zur Kenntnis genommen und beantragt, diese zu beschliessen. Sie besteht aus:

ERFOLGSRECHNUNG Aufwand Gesamthaushalt Ertrag Gesamthaushalt Ertragsüberschuss	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	5'991'295.67 6'087'388.59 96'092.92
davon Aufwand allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Ertrag allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Ertragsüberschuss	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	4'332'093.31 4'332'093.31 0.00
Aufwand Wasserversorgung	Fr.	192'150.08
Ertrag Wasserversorgung	<u>Fr.</u>	137'389.03
Aufwandüberschuss	Fr.	- 54'761.05
Aufwand Abwasserentsorgung	Fr.	264'927.65
Ertrag Abwasserentsorgung	<u>Fr.</u>	270'647.55
Ertragsüberschuss	Fr.	5'719.90
Aufwand Abfall	Fr.	121'673.00
Ertrag Abfall	<u>Fr.</u>	112'770.70
Aufwandüberschuss	Fr.	- 8'902.30
Aufwand Grabpflegefonds	Fr.	7'097.20
Ertrag Grabpflegefonds	<u>Fr.</u>	11'873.75
Ertragsüberschuss	Fr.	4'776.55
Aufwand Forst	Fr.	31'751.65
Ertrag Forst	<u>Fr.</u>	42'101.60
Ertragsüberschuss	Fr.	10'349.95

Aufwand Elektrizitätsversorgung Ertrag Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>Fr.</u>	1'041'156.83 1'180'062.65
Ertragsüberschuss	Fr.	138'905.82
Aufwand Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr.	445.95
Ertrag Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr.	450.00
Ertragsüberschuss	Fr.	4.05
INVESTITIONSRECHNUNG		
Ausgaben	Fr.	1'154'564.27
Einnahmen	Fr.	48'187.60
Nettoinvestitionen	Fr.	1'106'376.67
NACHKREDITE GEMEINDEVERSAMMLUNG Gemäss separater Tabelle	Fr.	0.00
	11.	0.00

BESCHLUSSFASSUNG (einstimmig)
Die Gemeindeversammlung beschliesst die Jahresrechnung 2021 bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG Aufwand Gesamthaushalt Ertrag Gesamthaushalt Ertragsüberschuss	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	5'991'295.67 6'087'388.59 96'092.92
davon Aufwand allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Ertrag allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Ertragsüberschuss	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	4'332'093.31 4'332'093.31 0.00
Aufwand Wasserversorgung	Fr.	192'150.08
Ertrag Wasserversorgung	<u>Fr.</u>	137'389.03
Aufwandüberschuss	Fr.	- 54'761.05
Aufwand Abwasserentsorgung	Fr.	264'927.65
Ertrag Abwasserentsorgung	<u>Fr.</u>	270'647.55
Ertragsüberschuss	Fr.	5'719.90
Aufwand Abfall	Fr.	121'673.00
Ertrag Abfall	<u>Fr.</u>	112'770.70
Aufwandüberschuss	Fr.	- 8'902.30
Aufwand Grabpflegefonds	Fr.	7'097.20
Ertrag Grabpflegefonds	<u>Fr.</u>	11'873.75
Ertragsüberschuss	Fr.	4'776.55
Aufwand Forst	Fr.	31'751.65
Ertrag Forst	<u>Fr.</u>	42'101.60
Ertragsüberschuss	Fr.	10'349.95

Aufwand Elektrizitätsversorgung	Fr.	1'041'156.83
Ertrag Elektrizitätsversorgung	<u>Fr.</u>	1'180'062.65
Ertragsüberschuss	Fr.	138'905.82
Aufwand Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr.	445.95
Ertrag Liegenschaften FV (Allmendgärten)	<u>Fr.</u>	450.00
Ertragsüberschuss	Fr.	4.05
INVESTITIONSRECHNUNG Ausgaben Einnahmen Nettoinvestitionen	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	1'154'564.27 48'187.60 1'106'376.67

NACHKREDITE GEMEINDEVERSAMMLUNG Gemäss separater Tabelle Fr. 0.00

1.11.501 Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

48 Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen; Änderung

REFERENT Jean-Pierre Dumont

SACHVERHALT

Auf den 1. Januar 2022 hat der Kanton die gesetzliche Grundlage für die Betreuungsgutscheine angepasst. Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011 wurde durch die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) ersetzt.

Die Verweise auf die kantonale Gesetzgebung im Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen sind deshalb nicht mehr korrekt und müssen angepasst werden. Ausserdem soll für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine eine aufwandabhängige Bearbeitungsgebühr eingeführt werden. Die Reglementsänderung soll auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt werden.

Die Betreuungsgutscheine ermöglichen einen effizienten Einsatz der Mittel und eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Indem der Kanton jeden Gutschein mitfinanziert, setzt er einen massgeblichen Anreiz zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots und der Gleichbehandlung der Eltern. Auch die Institutionen werden gleich behandelt, indem die Eltern die Gutscheine im ganzen Kanton im zum System zugelassenen Angebot ihrer Wahl einlösen können. Der Gutschein vergünstigt also die Betreuungskosten in Kitas und Tagesfamilien.

Bei unerwartet hohen Kosten könnte der Gemeinderat eine Verordnung erlassen und darin die Abgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. Dies ist aktuell nicht vorgesehen.

Die neue Regelung des Kantons beinhaltet folgende Anpassungen:

- Vergünstigung der Eingewöhnungszeit Für die Eingewöhnungszeit werden Betreuungsgutscheine ausgestellt, bevor ein eigentlicher Betreuungsbedarf vorhanden ist.

- Berechnung des Vermögens
 - Die Höhe der Betreuungsgutscheine sind abhängig vom Einkommen und Vermögen der Beziehenden. Das Vermögen wird neu gleich berechnet wie bei den Stipendien und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
- Gemeinsames Gesuch
 - Neu muss ein Gesuch für Betreuungsgutscheine gemeinsam abgegeben werden, wenn die Dauer einer Partnerschaft zwischen einer erziehungsberechtigten Person und einer nicht erziehungsberechtigten Person mehr als zwei Jahre dauert. In der alten Verordnung wurden noch fünf Jahre vorgegeben.
- Besondere Bedürfnisse
 - Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Chronische Krankheiten, Behinderungen) können Pauschalen beantragt werden.
- Selbstbehalt
 - Die Verrechnung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wurde angepasst.

Nach anderthalb Jahren Erfahrung mit der Bearbeitung von Gesuchen für Betreuungsgutscheine musste erkannt werden, dass der Aufwand doch grösser ist als zuerst angenommen. Ausserdem werden von den meisten Gemeinden für die Bearbeitung Gebühren verlangt. Es liegt im Sinne der verursachergerechten Finanzierung, eine Gebühr zu verlangen. Diese soll vom effektiven Aufwand abhängen.

ERWÄGUNGEN

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil Art. 4 ist die Gemeindeversammlung für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig.

Das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen stützt sich auf das Kantonale Gesetz über die sozialen Leistungsangebote SLG. Gemäss Art. 37 sorgen die Gemeinden mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons GSI für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung.

DISKUSSION

Hans Zaugg, Stampfe, fragt an, ob der Aufwand wesentlich höher sei. Ausserdem will er wissen, inwiefern die Gebühren in regionalem Zusammenhang stehen. Irene Zahno, Gemeindeschreiberin, stellt fest, dass sich während dem vergangenen Jahr gezeigt hat, dass doch ein grösserer Aufwand entstanden ist als angenommen. Ausserdem sollte auch hier das Verursacherprinzip gelten und der jeweilige Aufwand weiter verrechnet werden. Die Höhe der Betreuungsgutscheine bleibt gleich. Ebenfalls andere Gemeinden verrechnen für die Ausstellung Gebühren; Sumiswald verlangt zum Beispiel Fr. 40.--; der Sozialdienst Langnau gar Fr. 100.--. Christian Aebi, Ahornstrasse, wird von Priska Jordi geantwortet, dass Betreuungsgutscheine im Betrag von Fr. 57'771.70 ausgegeben worden sind. Davon übernimmt der Kanton Fr. 47'552.75. Insgesamt beziehen etwa 3-4 Familien Betreuungsgutscheine. Mit der Gebühr will man auch übermässigen Änderungsanträgen einen Riegel schieben. Hans Zaugg, Stampfe, weist auf die Beschränkungsmöglichkeiten hin. Laut Irene Zahno kann der Gemeinderat die Betreuungsgutscheine kontingentieren. Das ist aber weiterhin nicht vorgesehen.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement wie folgt zu ändern und auf den 01.07.2022 in Kraft zu setzen:

- a. Artikeln 1, 5 und 9: Verweis auf entsprechende Artikel in der FKJV statt ASIV
- b. Artikel 10: Für die Bearbeitung der Gesuche sowie für die Mutationen erhebt die Gemeinde eine Aufwandgebühr gestützt auf Art. 1 Aufwandgebühr I des Gebühren-

tarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Eriswil.

BESCHLUSSFASSUNG (mit grossem Mehr ohne Gegenstimme)

- 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Reglement wie folgt zu ändern:
- **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere **Art. 28 -42 FKJV**.
- **Art. 5** ¹unverändert
 - ²Vorbehalten bleibt in jedem Fall **Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV**, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
- Art. 9 ¹Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 43ff FKJV. ²Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65ff FKJV.
- Art. 10 Für die Bearbeitung der Gesuche sowie für die Mutation erhebt die Gemeinde eine Aufwandgebühr gemäss Art. 1 des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Eriswil (Aufwandgebühr I).
- 2. Die Änderung wird auf den 01.07.2022 in Kraft gesetzt.

4.511 Gemeindestrassen

49 Verpflichtungskreditabrechnung Rahmenkredit PWI Lisihaus - Tröglikehr und Lisihaus - Küferhüsli

REFERENT Urs Heiniger

SACHVERHALT

Gemäss Art. 109 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Verpflichtungskreditabrechnung PWI Lisihaus – Tröglikehr und Lisihaus - Küferhüsli

Datum	Organ	Beschluss	Netto	Subvention	Brutto
07.12.2016	GV	Rahmenkredit	215'000.00		215'000.00
2016 – 2018		Gesamtausgaben Lisihaus – Küferhüsli	57'478.25	33'261.70	90'739.95
2016 – 2018		Gesamtausgaben Lisihaus – Tröglikehr	20'730.05	11'992.30	32'722.35
		Total	78'208.30	45'254.00	123'462.30
		Kreditunterschreitung	136'791.70		91'537.70

Der Verpflichtungskredit schliesst mit einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 91'537.70 und netto Fr. 136'791.70 ab. Begründung:

• die Bauarbeiten durch die Firma KIBAG sowie das Honorar des Ingenieurs waren viel tiefer als angenommen

- für die Fundationsschichten wurde viel weniger Material benötigt (Fr. 10'000)
- die KIBAG hat nachträglich Skonto von 2 % gewährt
- für die Ingenieurarbeiten wurde ein Rabatt von 10 % gewährt
- Reserve für Unvorhergesehenes wurde nicht benötigt (Fr. 20'000)
- Eigenleistungen des Werkhofes (Fr. 6'000.00)

DISKUSSION

Keine

ANTRAG GEMEINDERAT

Die Gemeindeversammlung nimmt die Verpflichtungskreditabrechnung über die PWI Lisihaus bis Tröglikehr und Lisihaus bis Küferhüsli gemäss Art. 109 Abs. 1 + 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern zur Kenntnis.

BESCHLUSSFASSUNG (mit grossem Mehr ohne Gegenstimme)

Die Verpflichtungskreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 91'537.70 wird zur Kenntnis genommen.

4.511 Gemeindestrassen

Verpflichtungskreditabrechnung Sanierung Ahornstrasse Lindli bis Ahornwald inklusive Einlaufschächte

REFERENT

Urs Heiniger

SACHVERHALT

Gemäss Art. 109 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Verpflichtungskreditabrechnung Rahmenkredit Sanierung Ahornstrasse Lindli bis Ahornwald inklusive Einlaufschächte

Datum	Organ	Beschluss	Netto	Beiträge	Brutto
05.06.2019	GV	Rahmenkredit	300'000.00		300'000.00
2018 – 2020		Strasse	108'340.43	75'000.00	183'340.43
2020		Einlaufschächte	5'674.70	436.95	6'111.65
		Total	114'015.13	75'000.00	189'452.08
		Kreditunterschreitung	185'984.87		110'547.92

Der Verpflichtungskredit schliesst mit einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 110'547.92 und netto Fr. 185'984.87 ab.

Die Objektkredite schliessen wie folgt ab:

Sanierung Ahornstrasse Lindli bis Ahornwald

Datum	Organ	Beschluss	Netto	Beiträge	Brutto
05.06.2019	GV	Objektkredit	283'000.00		283'000.00
2018 – 2020		Gesamtausgaben	108'340.43	75'000.00	183'340.43
		Kreditunterschreitung	174'659.57		99'659.57

Sanierung Einlaufschächte Lindli bis Ahornwald

Datum	Organ	Beschluss	Netto	MwSt.	Brutto
05.06.2019	GV	Objektkredit	17'000.00		17'000.00
2020		Gesamtausgaben	5'674.70	436.95	6'111.65
		Kreditunterschreitung	11'325.30		10'888.35

Begründung:

- Ausführung Baumeisterarbeiten günstiger als angenommen (Fr. 50'000.00)
- Reserve für Unvorhergesehenes wurde weder für die Strasse (Fr. 14'400.00) noch für die Einlaufschächte benötigt
- Einlaufschächte konnten für Fr. 750.00 statt für Fr. 2'000.00 pro Schacht ausgeführt werden.
- auf das Höhersetzen der Schachtabdeckung von bestehenden Einlaufschächten konnte verzichtet werden

DISKUSSION Keine

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung nimmt die Abrechnung über den Rahmenkredit Sanierung Ahornstrasse Lindli bis Ahorn-wald inklusive Einlaufschächte gemäss Art. 109 Abs. 1 + 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern zur Kenntnis.

BESCHLUSSFASSUNG (mit grossen Mehr ohne Gegenstimme)

Die Gemeindeversammlung nimmt die Verpflichtungskreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 110'547.92 zur Kenntnis.

1.300 Gemeindeversammlung

51 Verschiedenes

REFERENTIN Sonja Straumann

ORIENTIERUNGEN GEMEINDERAT

Mitwirkung Windenergie

Sonja Straumann, Gemeindepräsidentin, informiert über die laufende Mitwirkung Windenergie. Am 24. Juni 2022 findet in der Turnhalle eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung statt. Die Unterlagen können noch bis am 1. Juli bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Webseite www.eriswil.ch eingesehen werden. Es gibt ebenfalls einen Fragebogen, welchen man ausfüllen kann. Roland Fiechter sen., Ahornstrasse, wird bestätigt, dass der Fragebogen noch per Post verschickt wird. Weiter fragt er, wie die Abstände bei Windenergieanlagen geregelt sind. In Deutschland gelte ein Abstand von 1km, der für bewohnte Gebäude eingehalten werden muss. Sonja Straumann gibt bekannt, dass die Regeln in Deutschland je nach Bundesland unterschiedlich sind. In der Schweiz gibt es keine Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen. Die Gemeindeschreiberin ergänzt, dass in der Schweiz Lärmwerte einzuhalten sind. Diese werden insbesondere durch die Topographie beeinflusst, weshalb die Abstände nicht fix sind. Johannes Schlatter, Leimatt, wird geantwortet, dass die Anlagen eine Lebensdauer von 25 bis 30 Jahre haben.

Sanierung Ahornstrasse

Urs Heiniger informiert, dass die Sanierung im Herbst erfolgen wird. Der Verkehr wird mit Ampeln geregelt und wo nötig umgeleitet.

Sanierung Schulhaus

Urs Heiniger informiert über den Stand bei der Schulhaussanierung. Die neue Heizung wird im Sommer eingebaut. **Hans Peter Sacher, Blumenweg**, will wissen, welche Überlegungen zu einem Wärmeverbund unternommen wurden. **Urs Heiniger** gibt bekannt, dass man im Vorfeld mit den Anwohnern Kontakt aufgenommen hatte. Aufgrund der hohen (Anschluss-)Kosten haben diese jedoch abgesagt. Es ist aber tatsächlich so, dass nun im Nachhinein ein Liegenschaftsbesitzer an uns getreten ist und Heizungsinstallateur Hans Sommer in dessen Auftrag entsprechende Abklärungen tätigt. Die Gemeinde will nun die Heizung in Betrieb nehmen und anhand der gemachten Erfahrungen bezüglich der geforderten Heizleistung entscheiden, ob die Möglichkeit für einen weiteren Anschluss besteht.

DISKUSSION

- Hans Peter Sacher, Blumenweg, enerviert sich über die Situation bei der Einfahrt zum Blumenweg. Es könne doch nicht sein, dass der Werkhof Gras mähen müsse, damit die Sichtweiten eingehalten werden. Das sei Sache der Landeigentümer. Hans Ruch, Leiter Werkhof, gibt bekannt, dass es dies gemacht habe, um Gefahr abzuwenden, was von Sacher auch verdankt wird. Ihn nervt die Anspruchshaltung einiger Bürger.
- Johannes Schlatter, Leimatt, hat in der Neuen Eriswiler Zeitung den Beitrag über die Neophyten gelesen. Er fragt sich aber, ob reine Information etwas bewirkt. Er regt die Behörden an, das Thema aktiv anzugehen und beispielsweise Anreize zu schaffen, damit Neophyten bekämpft werden. Sonja Straumann weist darauf hin, dass der Gemeinde gesetzliche Grundlagen fehlen, um auf privatem Grund Massnahmen zur Bekämpfung von Neophyten anzuordnen. Sie weiss, dass der Landwirtschaft gewisse Pflichten auferlegt wurden. Sie verweist auf die Informationsveranstaltung der Schwellenkorporation zum Thema. Diese findet am 6. Juli 2022 um 2000 Uhr statt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Straumann Sonja Zahno Irene

Beilage: Präsentation